

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2021.6 vom 8. März 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGZ.2021.6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGZ.2021.6)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2021.6 du 8 mars 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2021.6 del 8 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Eine Partei kann die Revision eines rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn sie geltend macht, dass ein gesetzlich vorgesehener Revisionsgrund erfüllt ist (Art. 328 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Gesuchstellerin beruft sich sinngemäss auf den Revisionsgrund der Unkenntnis erheblicher Tatsachen oder entscheidender Beweismittel nach Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO. Sie verlangt die Revision des Entscheids des Appellationsgerichts im Beschwerdeverfahren BEZ.2021.39 vom 21. Juli 2021. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen und somit revisionsfähig (BGer 5A\_789/2021 vom 29. September 2021). Örtlich und sachlich zuständig zur Beurteilung eines Revisionsgesuchs ist das Gericht, das zuletzt in der Sache entschieden hat (Art. 328 Abs. 1 ZPO). Aus Art. 328 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ergibt sich, dass das Dreiergericht zuständig ist. Das Gesuch ist innert den Fristen nach Art. 329 ZPO eingereicht worden. Auf das formgerecht erhobene und begründete Revisionsgesuch ist demnach einzutreten.

1.2 Das Revisionsverfahren ist grundsätzlich zweigeteilt. In einem ersten Schritt ist über die Begründetheit des Revisionsgesuchs zu entscheiden. Bei Gutheissung des Revisionsgesuchs ist in einem zweiten Schritt das frühere Verfahren wiederaufzunehmen und ein neuer Entscheid in der Sache zu fällen. Die beiden Schritte können in einem Entscheid zusammengefasst werden (Herzog, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2013, Art. 332 ZPO N 1b, Art. 333 ZPO N 4b).

### **E. 2**

Der Revisionsgrund der Unkenntnis erheblicher Tatsachen oder entscheidender Beweismittel setzt voraus, dass die Gesuchstellerin nachträglich erhebliche Tatsachen erfahren oder entscheidende Beweismittel gefunden hat, die sie im früheren Verfahren nicht hatte beibringen können; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Gesuchstellerin macht geltend, dass die zusätzliche erhebliche neue Tatsache aus dem Schreiben der Aufsichtsbehörde über das Zivilstandsamt Basel-Stadt vom 29. September 2021 hervorgehe (vgl. Revisionsgesuch, S. 1). Damit weist die Gesuchstellerin allerdings auf ein Beweismittel hin, welches erst nach den vom Revisionsgesuch betroffenen Entscheid entstanden ist und damit nicht Grundlage für die Gutheissung des Revisionsgesuchs bilden kann. Soweit die Gesuchstellerin geltend machen will, dass die neue erhebliche Tatsache nicht das Schreiben vom 29. September 2021 sei, sondern die mangelnde Korrektur eines Fehlers im Familienbüchlein ihrer Eltern vom 29. September 1998 nach der Entdeckung des Fehlers am 4. Dezember 2008 (vgl. Revisionsgesuch, S. 1 f.), so ist einerseits nicht erkennbar, weshalb die Gesuchstellerin diese Tatsache im früheren Verfahren nicht hätte beibringen können, andererseits vermag die Gesuchstellerin auch in keiner Weise

aufzuzeigen, weshalb diese Tatsache für das vom Revisionsgesuch betroffenen Beschwerdeverfahren relevant sein soll.

### **E. 3**

Aus den vorgenannten Gründen ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Dementsprechend hat die Gesuchstellerin die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens von CHF 400.■ (§ 14 Abs. 1 des Gebührenreglements [SG 154.810]) zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.